

Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
– Diskussionsbeitrag Nr. 4/2010 –

08.06.2010

Anspruch auf Gewährung eines Elektrorollstuhls BSG, Urt. v. 12.08.2009, B 3 KR 8/08 R

von Diana Ramm, B. Sc. und Prof. Dr. Felix Welti

Ein wichtiger Aspekt in der Rechtsprechung zu den Fragen des Hilfsmittelrechts ist, dem behinderten Menschen eine möglichst selbstständige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Durch Hilfsmittel soll eine möglichst weitgehenden Mobilität und Selbstständigkeit auch ohne Rückgriff auf familiäre Hilfen erreicht werden. Der folgende Beitrag vertieft diese Fragen und zeigt die Grenzen einer Anwendung der Regelungen über die häusliche Krankenpflege im Rahmen der Hilfsmittelgewährung zum Behinderungsausgleich auf.

Dr. Alexander Gagel
Anja Hillmann-Stadtfeld
Dr. Hans-Martin Schian

Wesentliche Aussagen des Urteils

1. Hilfsmittel sollen behinderten Menschen eine möglichst selbstständige Lebensführung ermöglichen.
2. Die mögliche Hilfe Dritter schließt einen Leistungsanspruch aus Hilfsmitteln nach § 33 SGB V nicht aus.

I. Der Fall

Der zum Klagezeitpunkt 63-jährige Kläger ist stark übergewichtig und leidet seit mehreren Jahren an einer schwer einstellbaren Form von Diabetes Mellitus, in Folge dessen Amputationen von Gliedmaßen erfolgt sind. Der Kläger hat einen Grad der Behinderung von 100 und die Merkzeichen G und aG und erhält Pflegegeld (Pflegestufe II). Der Kläger, der von seiner Ehefrau gepflegt wird, wurde von der Barmer Ersatzkasse (Beklagte) mit einem Aktivrollstuhl ausgestattet, den er zu Hause benutzt. Für die Benutzung außerhalb der Wohnung wurde durch den Kläger eigenständig ein zweiter Aktivrollstuhl angeschafft.

Der Kläger beantragte am 12. Mai 2005 bei der Beklagten die Ausstattung mit einem Elektrorollstuhl. Dazu legte er eine vertragsärztliche Verordnung und einen Kostenvoranschlag eines Orthopädiefachbetriebes vor. Zur Begründung trug der Kläger vor, dass durch diverse Einschränkungen, bspw. verminderte Herzleistung, chronische Epicondylitis, die Bewegung außerhalb der Wohnung nur mit einer Begleit- bzw. Hilfsperson zu realisieren sei. Als Begleiter würden lediglich die Ehefrau und der berufs-

tätige Schwiegersohn in Betracht kommen. Beide Hilfspersonen können nicht ganztägig dem Kläger als Schiebehilfe zur Verfügung stehen. Der Kläger möchte eigenständig Spazierfahrten unternehmen und am kulturellen Leben teilnehmen.

Nach mehrmaliger Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) lehnte die Krankenkasse den Antrag ab. Der Kläger sei in der Lage, sich selbstständig zu Hause und im Nahbereich der Wohnung zu bewegen.

Ferner gibt die Krankenkasse an, dass sie nicht leistungspflichtig für die Freizeitgestaltung außerhalb des Nahbereiches sei und örtliche Besonderheiten einen Anspruch auf Hilfsmittelversorgung nach § 33 SGB V nicht begründeten.

Die Klage vor dem Sozialgericht Ulm wurde mit Urteil vom 30. Juni 2006 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg wies die Berufung des Klägers am 20. April 2007 zurück und führte aus, dass der Kläger mit den Aktivrollstühlen in der Lage sei, sich im näheren Umfeld allein zu bewegen, zumindest aber mit Hilfe der Ehefrau bzw. des Schwiegersohnes.

II. Die Entscheidung

Das Bundessozialgericht (BSG) hat den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Baden-Württemberg zurückverwiesen und hält die Revision des Klägers insoweit für begründet. Das BSG führt weiter aus, dass die bis dato getroffenen Feststellungen keine endgültige Entscheidung zulassen, ob die Ausstattung mit einem Elektrorollstuhl nach § 33 SGB V begründet ist.

Ziel der Versorgung mit Hilfsmitteln ist es, den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung

vorzubeugen oder **eine Behinderung auszugleichen**. Das BSG führt aus, dass die bisherigen Feststellungen des LSG dafür sprechen, dass die Voraussetzungen nach § 33 Abs. 1 S. 1 SGB V für die Versorgung mit dem begehrten Elektrorollstuhl gegeben sind. Die **Benutzung eines Elektrorollstuhls kann in diesem Fall zu einem mittelbaren Behinderungsausgleich** im Sinne des Grundbedürfnisses „Erschließen eines gewissen körperlichen Freiraums“ erforderlich sein. Der Ansatz des LSG entspricht der ständigen Rechtsprechung des BSG, wenn auf das Bedürfnis nach Mobilität in der Wohnung und im Nahbereich Bezug genommen wird. **Verkannt hat das LSG aber die Befriedigung des Bedürfnisses nach Mobilität, wenn es davon ausgeht, dass der Nahbereich zumindest mit Hilfe der Ehefrau oder des Schwiegersohnes und dem selbst angeschafften Aktivrollstuhl erreicht werden kann.** Die mögliche Hilfe Dritter schließt einen Versorgungsanspruch nach § 33 SGB V nicht aus. Der wesentliche Vorteil des Elektrorollstuhls liegt darin, dass der Kläger unabhängig von einer Begleit- bzw. Hilfsperson und somit **selbstständig** über seine Lebensführung entscheiden kann. Ein behinderter Mensch darf für den Behinderungsausgleich nicht auf familiäre Hilfe verwiesen werden. Dem Ziel der Hilfsmittelversorgung, dem behinderten Menschen eine möglichst selbstständige Lebensführung zu ermöglichen, wurde nicht Rechnung getragen.

Die Regelung in § 37 Abs. 3 SGB V über den Vorrang der Selbsthilfe im eigenen Haushalt gilt nur für die häusliche Krankenpflege. Sie ist auf den Anspruch auf Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich weder unmittelbar noch entsprechend anzuwenden.

Voraussetzung für einen Anspruch nach § 33 SGB V ist, dass der Kläger nicht mehr in der Lage ist, allein den Nahbereich der Wohnung befahren zu können – dies ist

durch die beigebrachten ärztlichen Atteste zumindest naheliegend. Der Senat macht aber auch deutlich, dass **darin festgehalten wird, dass es bspw. auf örtliche Besonderheiten nicht ankommt.**

Das LSG muss nun prüfen, ob der Kläger **nicht in der Lage ist, den Nahbereich seiner Wohnung mit dem vorhandenen Aktivrollstuhl ohne übermäßige Anstrengung, schmerzfrei und aus eigener Kraft zu bewältigen.** Weiter ist zu prüfen, **ob der Kläger einen Elektrorollstuhl sicher im öffentlichen Verkehr bedienen kann.**

III. Würdigung/Kritik

Das BSG hat mit seiner Rückverweisung der Klage an das Landessozialgericht deutlich gemacht, dass das Ziel der Hilfsmittelversorgung – dem behinderten Menschen zu einer möglichst unabhängigeren und selbstständigeren Lebensführung zu verhelfen – nicht von der familiären Situation und so von möglichen und zusätzlichen Hilfen abhängig gemacht werden darf. Damit wird das Ziel der **selbstbestimmten Lebensführung** (§ 10 SGB I, §§ 1, 4 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX) in der Rechtsprechung deutlicher herausgestellt.

Das BSG stellt zurecht klar, dass die Regelung über die häusliche Krankenpflege in § 37 Abs. 3 SGB V den Anspruch auf Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich in § 33 Abs. 1 SGB V, § 31 SGB IX nicht begrenzt. Vielmehr dürfen Ansprüche nach dem Grundsatz des **Gesetzesvorbehalts** nur explizit durch eine gesetzliche Regelung beschränkt werden. Ein solcher Vorbehalt der Fremdhilfe stünde nicht nur dem Anspruch entgegen, Selbstbestimmung zu realisieren. Er ist auch im Recht der Sozialversicherung eine Ausnahme von der Regel klarer individueller Ansprüche.

Der 3. Senat des BSG hebt auch in diesem Urteil wieder hervor, dass topographischen Besonderheiten des Wohnortes keine besondere Beachtung geschenkt werden kann. Dies entspricht zwar der ständigen Rechtsprechung, ist aber zweifelhaft und aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht zu begründen. Das **Individualisierungsprinzip** in § 33 S. 1 SGB I verlangt vielmehr ausdrücklich, dass bei der Konkretisierung von Sozialleistungen die örtlichen Verhältnisse zu beachten sind.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.
